Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die

gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der

Textilindustrie

Band: 27 (1920)

Heft: 16

Rubrik: Konventionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- 2. Das Einbringen des in einer Woche entstehenden Arbeitszeitausfalles durch dessen Verteilung auf die Werktage einer andern Woche anders, als mit Bewilligung für Ueberzeitarbeit, ist gemäß Art. 40, Abs. 1, des Gesetzes nicht zulässig.
- 3. a) Der Ausgleich des durch einen Feiertag, der nicht gemäß Art. 58 des Gesetzes als Sonntag gilt, bewirkten Arbeitszeitausfalles durch dessen Verteilung auf die übrigen Tage der gleichen Woche ist nach Maßgabe von Art. 40, Abs. 1 des Gesetzes zulässig, auch wenn der Feiertag nicht auf den Samstag fällt.
- b) Der Ausgleich des durch einen Feiertag, der gemäß Art. 58 des Gesetzes als Sonntag gilt, bewirkten Arbeitszeitausfalles anders als auf dem Wege der Bewilligung für Ueberzeitarbeit, ist mit dem Sinne von Art. 58 nicht vereinbar.
- 4. Als Hauptreinigungsarbeiten im Sinne von Art. 178, I, a, 5, der Verordnung zum Fabrikgesetz gelten auch das Auskehren der Arbeitsräume und das Wegschaffen der Abfälle am letzten Arbeitstag der Woche, wenn zu diesen Arbeiten nur ein kleinerer Teil der Arbeiter verwendet und nur die unumgänglich nötige Zeit, höchstens drei in die Tageszeit fallende Stunden, in Anspruch genommen wird.

-X→ -X→ Konventionen -X→ -X→

Kongreß der internationalen Handelskammer zu Paris. Die Internationale Handelskammer zu Paris hat, wie dem "Berl. Conf." zu entnehmen ist, unter Beteiligung Amerikas, Englands, Frankreichs, Belgiens und Italiens ihren ersten Kongreß veranstaltet. Es war also eine Versammlung der Verbandsmächte, und den gemäß trifft auch die Bezeichnung "international" nicht zu. Man faßte verschiedene Beschlüsse. Die Frage eines Auslandkreditbüros zwecks gegenseitiger Hilfe im internationalen Handel wurde einem besonderen Ausschuß überwiesen. Weitere Verhandlungen und Beschlüsse befaßten sich mit dem Abbau der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, mit der Erhöhung der Produktion aller für die Weltwirtschaft wichtigen Rohstoffe, wobei einstimmig der Wunsch zum Ausdruck kam, daß die Rohstoffe in erster Linie den verbündeten Ländern vorbehalten werden sollen. Selbstverständlich wurde auch die Frage des Brennstoffes erörtert, und vor allen Dingen die Ausnutzung der Wasserkraft, die sparsamere Bewirtschaftung der Kohle verlangt.

Ferner wurde beschlossen, dafür zu wirken, daß in den Zolltarifen zukünftig eine einheitliche Nomenklatur durchgeführt, die Zollgesetzgebung aller Länder vereinheitlicht und ein internationales statistisches Büro ins Leben gerufen werde.

Ein besonderer Ausschuß wurde gebildet, der die Transportmaßregeln überprüfen und an die Interessenten wichtige Hafennachrichten weitergeben soll. In einem internationalen Wörterbuch, das die Handelskammer herausgeben wird, soll die Bedeutung der Verschiffungsbedingungen niedergelegt werden. Diese Beschlüsse machen sich zum Teil in den Verbandsländern schon jetzt bemerkbar; so macht der britische Schiffahrtskontrolleur darauf aufmerksam, daß, obwohl es auf Grund der Reichsverteidigungsakte noch fortgesetzt notwendig ist, Lizenzen zu erwerben, sämtliche nach Bekanntgabe dieser Mitteilung einlaufende Gesuche um Schiffe jeglicher Reisebestimmung Genehmigung erhalten, es sei denn, daß unvorhergesehene Umstände eintreten, in welchem Falle eine Bekanntmachung erfolgen wird. Schließlich wurde auch noch die Frage der Devisenkurse in den einzelnen Verbandsländern erörtert und den Staaten angeraten, bei schlechten Devisenkursen von der Einfuhr weniger wichtiger Waren abzusehen und nach Möglichkeit die Ausfuhr zu erhöhen.

Vorsitzender des Kongresses war Clémentel, eröffnet wurde die Sitzung durch den Ministerpräsidenten Millerand. 1921 soll ein Kongreß in London stattfinden.

Zusammenschluß der Baumwoll-Nähfaden-Fabriken Deutschlands. Die deutschen Nähfadenfabriken haben sich zum Verband Deutscher Baumwoll-Nähfaden-Fabriken (Nähgarnverband) G.m.b.H., und zur Vertriebsgesellschaft Deutscher Baumwoll-Nähfaden-Fabriken (Nähgarnvertrieb) G.m.b.H. vereinigt. Der Sitz des Verbandes ist Berlin, der der Vertriebsgesellschaft München. Den beiden Organisationen gehören sämtliche maßgebenden deutschen Baumwoll-Nähfaden-Fabriken an. Der erste Aufsichtsrat der Vertriebsgesellschaft wird gebildet durch die Herren: Geheimer Kommerzienrat Fr. Ackermann, Heilbronn, Direktor W. Butz, Göggingen, Direktor N. Geister, Neusalz a.O., Bernhard Schubert, Zittau. Stellvertreter sind die Herren: Dr. Ackermann, Heil-

bronn, Direktor Unger, Augsburg, Kurt Dignowity, Chemnitz, Adolf Anner, Reutlingen. Außerdem ist Mitglied des Aufsichtsrates der Geschäftsführer des Verbandes Dr. G. Jacobs in Berlin.

Der Verkauf der Baumwollnähgarne erfolgt noch einige Zeit in bisheriger Weise, alsdann durch die Vertriebsgesellschaft. Der neugegründete Verband beschloß mit Gültigkeit ab 1. August eine allgemeine Herabsetzung der Nähgarnpreise und Erleichterungen in den Zahlungs- und Lieferungsbedingungen.

Gründung der Oriental Silk Importers' Association, New York. In New Yorker Fachkreisen zirkuliert laut "B. C." seit einiger Zeit ein Rundschreiben, in welchem die Gründung und Absichten einer soeben ins Leben getretenen Oriental Silk Importers' Association des näheren erläutert und Mitglieder geworben werden. Bei der konstituierenden Versammlung, die von namhaften Firmen besucht war, erfuhr man, daß C. Matsurra von der Firma Mitsui & Co. als Präsident, K. Sadakiro von Suzuki & Co. als Schatzmeister sowie noch einige andere bekannte japanische Seidenimportfirmen an leitender Stelle fungierten.

Es sind zehn Büros auf den Hauptplätzen der Vereinigten Staaten geplant, welche die Einfuhr japanischer Seiden und ihre Verteilung an amerikanische Interessenten zentralisieren sollen, wobei Erleichterungen in der Zollbehandlung und -verrechnung sowie in allen anderen diesbezüglichen Fragen angestrebt werden. Auch soll ein Informationsbüro angegliedert werden, das über den jeweiligen Stand der technischen Fortschritte in der Seiden- und Textilstofferzeugung, der Seidenzucht usw. Auskunft erteilt.

Dr. C. Hyman Ratner leitet den vorbereitenden Ausschuß.



Die Basler Seidenbandindustrie im Jahre 1919.

Im Jahresbericht der Basler Handelskammer für das Jahr 1919 wird über den Geschäftsgang folgendes ausgeführt:

Die Aussichten, mit denen die Seidenbandindustrie in das Jahr 1919 eintrat, waren sehr schlecht. Das Hauptabsatzgebiet England übte das Einfuhrverbot vollständig aus, und zwar sehn seit Anfang September 1918, so daß keine Bänder nach England gesandt werden konnten. — Frankreich ließ Seidenbänder zur Einfuhr zu, jedoch nur in beschränktem Rahmen, gemäß dem französisch-schweizerischen Abkommen vom 29. Dezember 1917.

Der Verkehr nach dem Norden war zu Beginn des Jahres ebenfalls noch erschwert. Einmal dauert es lange, bis das Volkswirtschaftsdepartement von der Commission interalliée die Mitteilung erhielt, daß sie mit der Durchfuhr von Waren durch Deutschland einverstanden war und infolgedessen die Ausfuhrbewilligungen definitiv erteilen konnte. Dann verbot die Entente die Durchfuhr von Textilwaren durch Deutschland in gewöhnlichen Zügen, sodaß zur Aufstellung von Sammelzügen geschritten werden mußte. Auch für die Durchtuhr durch Frankreich organisierte die schwedische Handelskammer in Basel Sammelzüge.

Es ist daher begreiftich, daß diese hauptsächlichsten Absatzgebiete keine oder sehr wenig Aufträge in Basel unterbrachten. Arbeitslosigkeit trat ein und nahm bis Sommer immer mehr und mehr zu. Die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 gegründete Fürsorgekasse wurde sehr in Anspruch genommen. Besonders auch deshalb, weil im Gegensatz zu anderen Industrien die Heimarbeiten in die Arbeitslosenfürsorge miteinbezogen waren.

Doch schon in den ersten Wochen des Jahres begann die Lage ein wenig besser zu werden. England gestattete vom 1. März 1919 an die Einfuhr von Seidenband, und zwar auf Grund der früheren Vereinbarung, die 70 v. H. des Wertes der Einfuhr von 1916 entsprach. Vorläufig durfte jedoch erst ein Viertel dieses Kontinents eingeführt werden. Das zweite Viertel wurde in den ersten Tagen des Monats März zugewiesen. Wenn diese Kontingente auch lange nicht hinreichten, um die schon längst bestellten u. versandbereiten Waren abzuschicken, so ermutigte doch diese teilweise Oeffnung der Grenzen den Engländer, wieder, wenn auch nur in beschränktem Rahmen, Bänder in Basel zu bestellen. Da überdies in England immer mehr und mehr von der Aufhebung des Einfuhrverbotes gesprochen wurde, liefen nach u. nach wieder zahlreiche Aufträge aus England ein. Der Sommer brachte zwar noch nieht die Aufhebung des Einfuhrverbotes, hingegen wenigstens die Zuweisung des dritten Viertels des ge-

nannten Kontingents. Die Aufhebung des Einfuhrverbotes trat erst auf den 1. September 1919 in Kraft. Dies war für die Lage der Seidenbandindustrie ein bedeutendes Ereignis. Der englische Abnehmer wußte nun, daß er ohne behördliche Beschränkung Seidenband aus Basel beziehen konnte, weshalb er mit Bestellungen nicht zurückhielt. Infolge der eingehenden Aufträge wurde auch der Beschäftigungsgrad besser und besser, sodaß schon Ende Oktober in der Seidenbandindustrie wieder Vollbeschäftigung eingetreten war. Dies wäre bereits früher der Fallgewesen, wenn nicht durch den vom 1. bis 10. August dauernden Generalstreik alle Betriebe in Basel stillgestanden wären. Durch diese Unterbrechung wurde die Färberei daran verhindert, die Seide rechtzeitig in die Fabrik abzuliefern, so daß von neuem die einzelnen Abteilungen in der Seidenbandweberei zu feiern gezwungen waren.

Frankreich schloß im März mit der Schweiz wieder ein Abkommen ab, in dem der Seidenbandindustrie neuerdings das gleiche Kontingent zugewiesen wurde wie im alten Abkommen. Glücklicherweise wurde in der ersten Hälfte des Monats Juli die Kontingentierung aufgenoben. Dafür traten die erhöhten Zollansätze in Kraft; für das Seidenband beträgt der Koeffizient, mit dem der bisherige Zollansatz zu multiplizieren ist: 2,3; für Bänder aus Samt: 2.

Inbezug auf die Ausfuhr nach dem Norden traten bereits Ende Januar Erleichterungen ein. Die Commission interalliée verzichtete auf die Kontrolle der Seidenbänder. Auch fiel die Vorschrift über die Benützung der Sammelzüge weg. Das seinerzeit von Deutschland festgelegte Durchfuhrkontingent wurde ebenfalls nicht mehr aufrecht erhalten. Die Durchfuhr durch Frankreich wurde nunmehr wieder weniger benützt, indem der Verkehr durch Deutschland nach dem Norden besser arbeitete.

Wenn durch diese Aufhebung verschiedener Einschränkungen im Ausfuhrverkehr auch die Webstühle nach und nach wieder voll beschäftigt werden konnten, so verursachten doch zwei Umstände, besonders in der zweiten Hälfte des Jahres, der Seidenbandindustrie viel Sorgen. Es sind dies der Stand der fremden Valuten und die immer höher steigenden Seidenpreise. englische Valuta hatte im allgemeinen einen verhältnismäßig günstigen Stand, bis sie gegen Schluß des Jahres auch zurückging, weshalb von den englischen Kunden versucht wurde, mit den Zahlungen zurückzuhalten. — Besonders war es aber die fran-zösische Valuta, die der Seidenbandindustrie großen Schaden zufügte. Durch ihren tiefen Stand gingen nicht nur die Bestellungen aus Frankreich zurück, auch die Zahlungen für bereits gelieferte Waren blieben aus. Anderseits konnte Frankreich den schweizerischen Markt mit Seidenbändern überschwemmen; es hat damit auch die Einfuhr von Bändern aus Frankreich immer mehr und mehr zugenommen. Aber auch aus andern Ländern wie Australien und Kanada, die sehr viel in Basel zu bestellen gewohnt sind, ging mancher Auftrag wegen des französischen Kurses statt nach Basel nach St. Etienne.

Hinsichtlich der Seidenpreise gab es in der ersten Hälfte des Jahres keine großen Schwankungen. Erst vom Sommer an begannen sie anzuziehen, verursacht hauptsächlich durch die gewaltigen Bestellungen Amerikas in asiatischer Seide. Dazu kommt, daß die Seidenernte 1919 gegenüber der des Vorjahres einen Ausfall zeigte, sodaß weniger Material zur Verfügung stand. Auch die wieder einsetzenden Käufe der deutschen Seidenindustrie trugen zum Herabgang bei. Es stiegen dann die Preise unaufhörlich, bis sie auf eine Höhe kamen, die seit 1876 nicht erreicht worden war.

Die Preise der Kunstseide stiegen nach und nach auf 50

bis 55 Fr. und blieben dann ziemlich stetig.

Was Baumwollgarne u. -zwirne anbetrifft, so gingen ihre Preise der geringen Nachfrage wegen Ende des ersten Viertels bis auf durchschnittlich 30 v. H. unter die höchsten Notierungen des Vorjahres zurück. Dabei blieben sie aber immer noch wesentlich über den leiztbezahlten Friedenspreisen, betrug doch der Unter-schied gegenüber den Preisen vom Juli 1914 durchschnittlich 200 v. H.

Ende März setzte dann auch auf dem Baumwollmarkte der Umschwung ein, und die Preise stiegen stetig bis Ende des Jahres um neuerdings 100 bis 130 v. H., je nach Güte und Titre. Sie haben damit den höchsten bis jetzt bekannten Stand erreicht.

Die Versorgung war im ersten Halbjahr genügend, sowohl in Garnen englischer als auch schweizerischer Herkunft.

Ab Mitte des Jahres änderte sich aber die Lage vollkommen. Wegen der ungeheuren Nachfrage seitens des Festlandes, der Kolonien, Amerikas und auch Japans und der gleichzeitigen Herabsetzung der Herstellung infolge der verkürzten Arbeitszeit und der in allen Zweigen epidemisch gewordenen Streiks war England nicht mehr in der Lage, den an seine Spinnereien und Zwirnereien gesetzten Ansprüchen gerecht zu werden.

Es mußten daher seitens der Einführer, die zudem noch durch die schwierigen Beförderungsverhältnisse behindert wurden, immer ausgedehntere Liefertermine verlangt werden, die oft das Ge-

schäft verunmöglichten.

Die einheimische Herstellung konnte nur teilweise und fast ausschließlich für die von jeher gelieferten Nummern in den Riß treten, und hier gestaltete sich manchmal das Geschäft schwierig, besonders für Makosorten. Für letztere waren die noch immer geltenden Höchstpreise schon längst nicht mehr im Einklang mit den außerordentlich gestiegenen Rohstoffen, und Spinner und Zwirner erklärten sich in der Folge in den meisten Fällen außer Stande, weitere Aufträge zu übernehmen.

Durch das endlich am 14. Juli zur Tatsache gewordeng Aufhören der S.S.S. waren zudem die schweizerischen Hersteller nicht mehr ausschließlich auf den schweizerischen Markt angewiesen und fanden vorübergenend lohnenderen Absatz im Ausland.

Sozialpolitisches



Unter dem Namen Alters- und Unterstützungsfond für Angestellte und Arbeiter der Weberei Sernftal A.-G. in Engi (Glarus) besteht mit Sitz in Engi eine Stiftung, welche die Unterstützung von männlichen und weiblichen Angestellten und Arbeitern, die bei der Weberei Sernftal A.-G. in Engi tätig sind oder waren, gegen die ökonomischen Folgen des Erwerbsausfalles infolge Alters zur Folge hat. Im weiteren bezweckt die Stiftung die Fürsorge für männliche und weibliche Angestellte und Arbeiter der Weberei Sernftal A.-G. bei verminderter Erwerbsfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit, sowie bei Krankheit und Rekonvaleszenz, sofern in diesen Fällen die betreffenden Angestellten und Arbeiter tatsächlich einen Verdienstausfall erleiden und eine Unterstützung aus der Stiftung als geboten zu erachten ist. Ausnahmsweise können Unterstützungen der Witwe und den im noch nicht erwerbsfähigen Alter stehenden Kindern einer bis vor ihrem Tode im Dienstverhältnis zur Weberei Sernftal A.-G. gestandenen Person zuerkannt werden. Die Stiftungsurkunde datiert vom 18. November 1919. Die Organe der Stiftungsind: der Stiftungsrat und die Verwaltungskommission. Der Stiftungsrat besteht aus drei vom Verwaltungsrate zu wählenden Verwaltungsratsmitgliedern der Weberei Sernftal A.-G, dem Direktor der Gesellschaft, einem Delegierten der Krankenkasse der Weberei Sernftal A.-G., dem Obermeister, zwei Bureauangestellten und je einem männlichen und einem weiblichen Vertreter der Arbeiterschaft. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führt des Mitglied des Stiftungsrates Alfred Blumer-Schuler, Fabrikant, von und in Engi.

Unter dem Namen Unterstützungskasse der Angestellten und Arbeiter der Firma Textil A.-G. in Romanshorn besteht mit Sitz in Romanshorn eine Stiftung. Die Stiftungsurkunde datiert vom 1. Dezember 1918. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung des Geschäfts- und Fabrikpersonals der Firma Textil A.-G. in Fällen von Arbeitsmangel und Betriebseinschränkungen, bei ausserordentlichen Krankheiten, namentlich aber für die Alters- und Invaliden- und Hinterlassenenfürsorge sowie bei Bedürfnissen irgendwelcher Art, welche das vorgenannte Personal oder deren Familien betreffen. Wird das Geschäft der Firma Textil A.-G. an eine neue Firma übertragen, so gehen auch die Kompetenzen der Firma Textil A.-G. inbezug auf diese Stiftung auf ihre Rechtsnachfolger über. Im Falle der Liquidation der Textil A.-G. entscheidet dieselbe mit Bezug auf eine dem Stiftungszwecke entsprechende Verwendung des Fonds. Die Verwaltung der Stiftung ist einem Vorstande von drei Mitgliedern übertragen. rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führt der Präsident kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Dem Vorstande gehören an: Jakob Etter, Gemeindeammann, von Mauren, Präsident; Johann Wilhelm Zangger, Appreturleiter, von Winterthur, und Dr. Emil Bänziger, Chemiker, von Lutzenberg; alle in Romanshorn.

St. Gallen. Die Spinnerei Murg am Wallensee wies dem Pensionsfonds der Spinnerei Murg die Summe von 300,000 Fr., dem Krankenhaus Wallenstadt 25,000 Fr., der politischen Gemeinde Quarten 3500 Fr., der Realschule Quarten 2500 Fr., der Kran-kenkasse der Spinnerei Murg 1500 Fr. und der Musikgesellschaft 750 Fr. als Vergabungen zu.